

WELCHER BERUF PASST ZU MIR?

Von der Schulbank in die Ausbildung – die Möglichkeiten an der LUFA Rostock

Den passenden Beruf zu finden ist nicht immer eine einfache Entscheidung. Die LUFA Rostock der LMS Agrarberatung GmbH bietet daher jedes Jahr interessierten Schülern die Möglichkeit von Schülerpraktika an, um erste Einblicke in den Beruf des Chemielaboranten zu erhalten. In der Regel führen die Jugendlichen das Praktikum zwischen der 8. und 11. Jahrgangsstufe durch.



Katrin Röhl an der ICP-MS und Ausbilder Kilian Mocosch

Während der Praktikumszeit (zwischen einer Woche und drei Wochen) durchlaufen die Praktikanten die verschiedenen Fachgruppen des Unternehmensbereiches, die sich mit anorganischer und organischer Analytik sowie Agrarbiologie beschäftigen. Oft können kleinere Laborarbeiten bereits selbstständig durchgeführt werden. Das Praktikum gibt somit die Möglichkeit, erste Erfahrung in einem naturwissenschaftlichen Beruf zu sammeln und die eigenen Stärken und Schwächen kennenzulernen.

Nach dem Schulabschluss

Die LUFA Rostock bildet regelmäßig Chemielaboranten aus. Gegenwärtig lernen jeweils zwei Auszubilden-

de im zweiten bzw. dritten Lehrjahr im Unternehmen.

Im Juli dieses Jahres konnten zwei Azubis erfolgreich ihre Ausbildung zum Chemielaboranten beenden. Katrin Röhl und Maximilian Seiler begannen ihre Berufsausbildung im September 2018. Durch ihre sehr guten Leistungen in Schule und Praxis konnten beide ihre Ausbildungszeit verkürzen. An dieser Stelle möchten wir auch Herrn Kilian Mocosch danken, der als Ausbilder der LUFA Rostock für dieses sehr gute Ergebnis mitverantwortlich ist.

Während Herr Seiler aus persönlichen Gründen den Arbeitsort wechseln möchte, freut sich die LUFA



Maximilian Seiler

Rostock über die Entscheidung von Frau Röhl, das Angebot einer Weiterbeschäftigung anzunehmen.

Frau Röhl ist mittlerweile im Fachbereich Anorganische Analytik II tätig. Sie ist u.a. für die Elementanalytik im Mikrowellenaufschluss in verschiedenen Matrices mittels ICP-MS verantwortlich.

Zu ihren Aufgaben gehören dabei sowohl die Probenvorbereitung als auch die Bedienung der Messtechnik.

Wir wünschen unseren nun ausgereiften Azubis einen erfolgreichen Start ins Berufsleben und freuen uns auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit mit Frau Röhl.



DIE BETRIEBSÜBERGABE UND DAS FINANZAMT

Gib dem Finanzamt keine Chance

Dr. Marcel Gerds, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater; Benjamin Hummel – ETL Agrar & Forst GmbH

Die unentgeltliche Weitergabe von Grundbesitz – insbesondere von landwirtschaftlichen Betrieben – ist in der Praxis nach wie vor ein sehr präsent Thema. Hier geht es in den meisten Fällen um erhebliche Vermögenswerte. Zum Leidwesen von Abgebendem und Bereicherten weckt dies natürlich auch Begehrlichkeiten seitens des Finanzamtes. Die gute Nachricht gleich vorweg: Bei geschickter Gestaltung lassen sich die Steuerbelastungen hier so gut wie immer vermeiden. Eine korrekte und möglichst steuergünstige Übergabe des Betriebes sollte oberstes Ziel sein. Sehr viel kann hier falsch gemacht werden, was teils erhebliche Kosten nach sich zieht. Durch gute Planung können die meisten Problem-bereiche sicher umschifft werden.

Wir beschäftigen uns im Folgenden ausschließlich mit der unentgeltlichen Übergabe des Betriebes, also der Vererbung oder der Versenkung. Die

Veräußerung ist ein ganz eigenes Thema und soll hier nicht weiter behandelt werden. Drei Steuerarten sind bei der unentgeltlichen Übertra-

gung ganz wesentlich: die Einkommensteuer, die Erbschaftsteuer (falls die Übertragung anlässlich des Todes des Besitzers durchgeführt wird) und

die Schenkungsteuer (falls der Besitzer den Betrieb noch zu Lebzeiten „mit warmen Händen“ überträgt).

Zunächst zur Einkommensteuer

Generell kann ein landwirtschaftlicher Betrieb unentgeltlich vom Alteigentümer an den Nachfolger übergeben werden. Hier sollte der Betrieb im Ganzen übertragen werden, was zur Folge hat, dass die steuerlichen Buchwerte der Wirtschaftsgüter vom Erwerber übernommen werden können. Dies ist ganz entscheidend. Andernfalls wären die „stillen Reserven“ aufzudecken, d. h. die Werte der Wirtschaftsgüter werden mit aktuellen Richt- oder Marktpreisen angesetzt, wobei z. B. bei landwirtschaftlichen Flächen enorme Gewinne durch aktuell hohe Preise anfallen würden.

Um zu verstehen, worum es eigentlich beim Thema „Stille Reserven“ geht, werfen wir zunächst einen Blick auf deren Entstehung: Erwirbt ein landwirtschaftlicher Betrieb Wirtschaftsgüter – wie z. B. Boden – dann sind die Anschaffungskosten hierfür stets der Wert, mit dem diese Wirtschaftsgüter im Jahresabschluss erscheinen. Ein Wertausweis über diese Anschaffungskosten hinaus ist im deutschen Recht nicht zulässig. Das hat zur Konsequenz, dass Wertsteigerungen im Anlagevermögen nicht berücksichtigt werden. Der Boden ist dann beispielsweise nach einigen Jahren mehr wert, als sein Wert im Jahresabschluss vermuten lässt.

Diese Wertsteigerungen werden als stille Reserven bezeichnet. Da die Wertsteigerungen aber bilanziell keinen Niederschlag finden, werden sie vom deutschen Fiskus so lange nicht besteuert, bis es zur Aufdeckung der

Differenzen kommt. Jeder Landwirt sollte die Aufdeckung dieser stillen Reserven fürchten, wie der Teufel das Weihwasser.

Der entscheidende steuerliche Vorteil der unentgeltlichen Übertragung liegt in ebenjener Vermeidung der Aufdeckung der stillen Reserven und der ausbleibenden Gewinnrealisierung, da die Buchwerte fortgeführt werden, unabhängig davon, aus welchen Gründen der Landwirt seinen Anteil unentgeltlich überträgt. Buchwertfortführung bedeutet, dass keine stillen Reserven aufgedeckt werden und somit hierdurch keine Einkommensteuer entsteht.

Nur wenn die Buchwertfortführung nicht greift etwa, weil nicht alle wesentlichen Betriebsgrundlagen übertragen werden (dazu gleich mehr) oder die Übertragung nicht unentgeltlich war, werden stille Reserven aufgedeckt. Das führt meist zu erheblichen Steuerbelastungen. Viele kleine und mittlere Betriebe können diese Belastungen oft nicht schultern, was meistens das Ende des Betriebes bedeutet.

Eine unentgeltliche Übertragung eines Landwirtschaftsbetriebes liegt auch dann vor, wenn der Ausscheidende seinen Anteil zwar entgeltlich überträgt, das Entgelt jedoch aus privaten Gründen (familiäre Erwägungen) höchstens dem Buchwert entspricht oder sogar unter dem Buchwert liegt. Dies wird meistens nur bei Übertragungen innerhalb der Familie der Fall sein. Bei Vereinbarungen zwischen Fremden spricht dagegen eine Vermutung dafür, dass Leistung und Gegenleistung kaufmännisch gegeneinander abgewogen sind und die Übertragung daher immer entgeltlich erfolgt.

In der Praxis kann die Einkommensteuer in Regel sicher umschifft werden, da die Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen meist gegeben ist. Spannend wird es bei der Erbschaft- oder Schenkungsteuer, die wir im Folgenden betrachten.

Zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Erbschaftsteuer besteuert die unentgeltliche Übergabe von Vermögen in Todesfällen, aber auch zu Lebzeiten des Inhabers. In letzterem Fall spricht man von Schenkungsteuer. Sowohl Erbschaft- und Schenkungsteuer sind jedoch im gleichen Gesetz geregelt und unterscheiden sich nur in wenigen Punkten. Die Erbschaft-/Schenkungssteuer schlägt immer dann zu, wenn bei der Betriebsübergabe kein Geld fließt (bzw. nur sehr wenig im Vergleich zum tatsächlichen Wert des Betriebes).

Im Rahmen der unentgeltlichen Übergabe (aufgrund von Tod oder Schenkung) führt das Finanzamt eine stark vereinfachte Bewertung des Betriebes durch, damit es weiß, worauf es die Steuer erheben soll. Es fließt ja kein Geld. Auf den aus der Bewertung resultierenden Betrag wird dann der Steuersatz angewandt, der je nach Verwandtschaftsgrad zwischen Abgeber und Erwerber aber auch nach Wert des Betriebes schwankt.

Bei der Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe für steuerliche Zwecke sind weder aktuelle Marktpreise noch die tatsächlichen Gewinne des Betriebes relevant (anders z. B. als bei einem Gewerbebetrieb). Es findet lediglich eine Bewertung mittels gewisser Pauschalen statt. Erfreulicherweise liegen diese unter aktuellen Marktwerten. Steuerlich werden

landwirtschaftliche Flächen somit weit niedriger bewertet, als es die aktuelle Marktlage widerspiegelt.

Das Finanzamt sieht ganz eigene Bewertungsmethoden vor und stützt sich dabei auf das Bewertungsgesetz, das eigene Vorschriften speziell für Landwirtschaftsbetriebe vorsieht. Diese sind immer dann anzuwenden, wenn ganze Betriebe vererbt oder verschenkt werden. Dann möchte das Finanzamt nämlich eine Bewertung vornehmen, um die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer festzusetzen. Für die Bewertung ist der sogenannte gemeine Wert zugrunde zu legen (Fortführungswert). Zur Ermittlung des gemeinen Werts bestimmt das Gesetz das Reingewinnverfahren als Standardverfahren und das Mindestwertverfahren als Mindestwert. Im Gegensatz zu anderen Vermögensarten gibt es hier nicht die Möglichkeit einen geringeren Wert durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen. Eines der beiden Verfahren muss zur Anwendung kommen.

Der Gesetzgeber stellt bei der Ermittlung des Reingewinns nicht auf das vom Landwirt individuell erzielte Betriebsergebnis ab, sondern auf die durchschnittlichen Reingewinne der letzten fünf Jahre von vergleichbaren Betrieben. Die eigenen Betriebsergebnisse spielen somit für die Bewertung keinerlei Rolle. Das Mindestwertverfahren kommt in all den Fällen zur Anwendung, in denen das Reinertragsverfahren negativ oder äußerst gering ist.

Anlage 14 des Bewertungsgesetzes enthält eine sehr lange Tabelle und ist Grundlage für die Ermittlung des Wertes von Landwirtschaftsbetrieben in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder einer Personengesell-

Abbildung 1: Auszug aus Anlage 14 des Bewertungsgesetzes

Region Land/Reg.bezirk	Nutzungsart Betriebsform	Betriebsgröße	Reingewinn EUR/ha LF	Pachtpreis EUR/ha LF	Wert für das Besetzkapital EUR/ha LF
Mecklenburg Vorpommern	Ackerbau	Kleinbetriebe 0 bis unter 40 EGE	-506	99	109
		Mittelbetriebe 40 bis 100 EGE	-23	111	76
		Großbetriebe über 100 EGE	102	146	54

schaft. Die Bewertung von Kapitalgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaft) erfolgt anders und soll hier nicht weiter thematisiert werden.

Das Ergebnis des Reingewinnverfahrens bestimmt sich nach der Region, in der der Betrieb liegt, der jeweiligen Betriebsform und der Betriebsgröße. Bei 38 Regionen, 7 Betriebsformen und 3 Betriebsgrößen, die das Bewertungsgesetz in Anlage 14 vorsieht, ergeben sich so rechnerisch 798 Einordnungsmöglichkeiten für die Ermittlung des Reingewinns. Ein Auszug aus dem Gesetz ist in der Abbildung 1 dargestellt. Die Frage ist nun, wie die Einordnung des Betriebes in die 798 möglichen Kombinationen vonstattengeht. Anhand eines Beispiels soll die Bewertung nach beiden Verfahren erläutert werden.

Ausgangspunkt für die Bestimmung des Reingewinns der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Standarddeckungsbeiträge des Betriebes, Abbildung 2.

Diese Standarddeckungsbeiträge sind seitens der Finanzverwaltung vorgegeben. Die maßgebliche Betriebsform bestimmt sich nach dem ermittelten Gesamtstandarddeckungsbeitrag. Hat ein Produktionszweig einen Anteil von mehr als 2/3 am gesamten Standarddeckungsbeitrag des Betriebes, so kann er einer der sieben vorgegebenen Nutzungsarten zugeordnet werden. Eine Einordnung als Verbundbetrieb erfolgt dagegen, wenn keiner der Produktionszweige mehr als 2/3 des gesamten Standarddeckungsbeitrages umfasst. Für das Beispiel ergibt sich eine Einordnung als spezialisierter Ackerbaubetrieb, da der gesamte Standarddeckungsbeitrag aus dem Ackerbau resultiert.

Um die zutreffende Betriebsgröße festzustellen ist die Summe der Standarddeckungsbeiträge heranzuziehen und dann durch 1200 Euro zu dividieren. Hierdurch erhält man die europäischen Größeneinheiten (EGE), wie in der Abbildung darge-

Abbildung 2: Beispiel Bestimmung Standarddeckungsbeitrag (StDB)

Es handelt sich um einen Ackerbaubetrieb in Mecklenburg-Vorpommern. Der Betrieb bewirtschaftet 250 ha (davon 100 ha Eigentum):

- 90 ha Winterweizen x 640 € StDB = 57.600 €
- 60 ha Wintergerste x 556 € StDB = 33.360 €
- 10 ha Kartoffeln x 1.994 € StDB = 19.940 €
- 60 ha Roggen x 408 € StDB = 24.480 €
- 30 ha Raps x 642 € StDB = 19.260 €

Summe Standarddeckungsbeiträge 154.640 €

stellt. Bei dem Betrieb aus unserem Beispiel handelt es sich somit (knapp) um einen Großbetrieb, da über 100 EGE (128,87 EGE).

Da wir nun die Informationen über Region, Betriebsform und Betriebsgröße haben, können wir aus der Tabelle in Anlage 14 des Bewertungsgesetzes den Reingewinn in € je ha ablesen und den Betriebsreingewinn berechnen. Maßgebend ist hierbei nur die Eigentumsfläche (hier: 100 ha). Es erfolgt eine Kapitalisierung mit einem Faktor von 18,6, was einem Zinssatz von 5,5 % entspricht.

100 ha Eigentum
x 102 € Reingewinn/ha = 10.200 €
Kapitalisierung (x 18,6) = 189.720 €

Nach dem Reingewinnverfahren hat der Betrieb einen Wert von 189.720 €. Nun ist zu prüfen, ob der Mindestwert nicht höher ist.

Das Mindestwertverfahren ist ein zweistufiges Verfahren und setzt sich zusammen einerseits aus einem Wertansatz für den Grund und Boden sowie andererseits einem Wertansatz für das Besatzkapital. Zum Besatzkapital zählen z. B. die Wirtschaftsgebäude und das Inventar. Auch diese Werte sind aus den Tabellen des Bewertungsgesetzes abzulesen (siehe Abbildung). Der im Mindestwertverfahren anzusetzende Wert für den Grund und Boden bestimmt sich auch hier nach der Region, der Betriebsform und nach der Größenklasse. Auch der regionale Pachtpreis ist festgelegt. Die jeweiligen Werte sind zu kapitalisieren (mit Faktor 18,6) und von der Summe der kapitalisierten Einzelertragswerte sind dann die Verbindlichkeiten abzuziehen, Abbildung 3.

Der Mindestwert unseres Beispielbetriebes ist höher als Wert nach dem Reingewinnverfahren (189.720 €) und ist somit anzusetzen. Der Wert des Betriebes beläuft sich somit auf 219.160 € und ist bei Übertragung der Erbschaft- und Schenkungssteuer zugrunde zulegen.

Abbildung 3: Übersicht Berechnungsschema Mindestwert

1. Ermittlung Ertragswert der Wirtschaftsgüter
 - a) Bewertung der Fläche: Eigentumsfläche x regionaler Pachtpreis (aus Anlage 14)
 - b) Bewertung Besatzkapital: selbstbewirtschaftete Fläche x Wertansatz Besatzkapital (aus Anlage 14)
2. Kapitalisierung des Ertragswertes mit Faktor 18,6
3. Abzug von betrieblichen Verbindlichkeiten
4. Mindestwert: nicht weniger als 0 Euro

In unserem Beispiel hat der Betrieb Verbindlichkeiten von 350.000 €:		
Fläche:	100 ha Eigentum x 146 €	= 14.600 €
Besatzkapital:	250 ha gesamt x 64 €	= 16.000 €
		= Ertragswert 30.600 €
	x Kapitalisierungsfaktor 18,6	= 569.160 €
	abzgl. Verbindlichkeiten	./. 350.000 €
	Mindestwert des Betriebes	= 219.160 €

Die Bewertung nach dem Reingewinn- oder Mindestwertverfahren steht jedoch unter der Auflage, dass innerhalb von 15 Jahren keine Veräußerung des gesamten Betriebes oder eine dauerhafte außerlandwirtschaftliche Nutzung von wesentlichen Wirtschaftsgütern erfolgt. Erfolgt ein Verstoß gegen die Behaltensfristen, ist anteilig oder, soweit ein gesamter Betrieb veräußert wird, insgesamt eine Liquidationsbewertung (Ansatz mit dem Verkehrswert) vorzunehmen. Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber eine Reinvestitionsmöglichkeit von 6 Monaten und damit ein Verhindern der Bewertung mit dem Liquidationswert vorgese-

hen hat, der oft deutlich höher ist. Nach der Bewertung ist zu prüfen, ob eine Übergabe nicht erbschaft- und schenkungsteuerfrei erfolgen kann, was in den meisten Fällen mithilfe geschickter Beratung möglich ist. Die Übertragung von Landwirtschaftsbetrieben und von Anteilen

an diesen ist grundsätzlich von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Anteile an diesen umfassen sowohl GbR-Anteile als auch Anteile an landwirtschaftlichen Kapitalgesellschaften (GmbHs und Aktiengesellschaften) – bei letzteres gilt die Steuerbefreiung jedoch nur, wenn der Übergeber im Zeitpunkt der Übergabe zu mehr als 25% beteiligt ist. Falls dies nicht der Fall ist, hilft eine sogenannte Poolvereinbarung mit anderen Gesellschaftern, um die 25%-Hürde zu überspringen.

Knifflig wird es immer, wenn die Auflagen des Gesetzes für eben diese Steuerbefreiung nicht gekannt und

dadurch unwissentlich verletzt werden. Dies führt dazu, dass die Steuerbefreiung rückwirkend (anteilig) aberkannt wird. Der Erwerber ist gezwungen, innerhalb einer Frist von 5 bzw. 7 Jahren, gewisse Auflagen einzuhalten (sog. „Behaltensregelungen“). Die Frist von 7 Jahren ist einzuhalten, wenn der Wert des Betriebs(anteils) eine Millionen Euro übersteigt. Ansonsten gilt die 5-Jahres-Frist. In unserem Beispiel reicht die 5-Jahres-Frist.

Die wichtigste Auflage – und in der Praxis die bekannteste – ist das Veräußerungsverbot. Der mit dem Betrieb Beschenkte bzw. der Erbe darf diesen nicht innerhalb der Frist veräußern. Das gilt analog natürlich für den GbR-Anteil oder Geschäftsanteile an GmbHs und Aktiengesellschaften. „Veräußerung“ meint hier eine entgeltliche Übertragung – sprich den Verkauf gegen eine Geldleistung. Aber auch die Veräußerung gegen eine Sachleistung (der Tausch) ist schädlich, etwa wenn die GmbH-Anteile gegen andere getauscht werden. Bestimmte Umwandlungstatbestände sind jedoch privilegiert, etwa die Einbringung (Umwandlung) einer Personen- in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten (Sacheinlage).

Achtung bei Anteilen an landwirtschaftlichen Kapitalgesellschaften: Schon jede Teilveräußerung der übernommenen Anteile löst Nachsteuer aus, z. B. wenn der Tochter 40 % der Anteile übertragen werden und diese 5 % veräußert. Wenn die Tochter schon vor der Schenkung über Anteile an der Kapitalgesellschaft verfügte, kann angenommen werden, dass eine Veräußerung die bereits vorher besessenen Anteile erfasst und daher steuerunschädlich

ist. Dies betrifft den Fall, wenn die Tochter bereits vorher 5% hatte.

Es besteht nicht nur ein Veräußerungsverbot für den vererbten bzw. verschenkten Betriebs(anteil) – auch dürfen in der Frist keine einzelnen wesentlichen Betriebsgrundlagen aus dem Betrieb veräußert werden. Als wesentlich gilt in der Land- und Forstwirtschaft der Grund und Boden. Sollte dieser innerhalb der Frist veräußert werden, liegt grundsätzlich eine Verletzung der Behaltensregeln vor. Dies gilt auch bei Überführung in das Privatvermögen. Als Veräußerung gilt auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Dies kann vermieden werden, wenn innerhalb einer sechsmonatigen Reinvestitionsfrist wiederum landwirtschaftliches Vermögen erworben wird. Diese Regelung ist in der Praxis besonders problematisch, da hin und wieder doch Boden veräußert wird. Außerdem ist die Reinvestitionsfrist von sechs Monaten sehr kurz. In dieser Zeit muss neuer Boden gesucht, verhandelt und der Kaufvorgang abgewickelt werden (inkl. Eintragung ins Grundbuch).

Als Reinvestition gilt jedoch neben dem Erwerb von Grund und Boden auch der von Gebäuden. Aber auch der Erwerb von Maschinen für den Betrieb oder der Erwerb von Tieren oder Vorräten ist erbschaftsteuerlich als Reinvestition begünstigt. Als Verwendung im betrieblichen Interesse gilt auch die Tilgung betrieblicher Schulden. Das Veräußerungsverbot wesentlicher Betriebsgrundlagen gilt auch für Kapitalgesellschaften, aber nur wenn das Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird. Die Veräußerung der wesentlichen Betriebsgrundlage allein reicht also bei

Kapitalgesellschaften nicht aus. Vielmehr muss auch der Erlös daraus an die Gesellschafter verteilt werden. Das geschieht nur sehr selten sichtbar, sodass bei Anteilen an Kapitalgesellschaften hier eine zusätzliche „Firewall“ besteht.

Eine weitere Auflage betrifft das Verbot der Verpachtung. Flächen des Betriebes dürfen zwar verpachtet werden – diese Verpachtung darf jedoch nicht länger als 15 Jahre betragen. Unproblematisch ist übrigens die Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes. Dies ist eine echte Besonderheit. Bei Gewerbebetrieben ist dies so nicht der Fall.

Eine weitere Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Begünstigungsregelungen ist, dass der Erwerber innerhalb der Behaltensfrist keine (Über-) Entnahmen von mehr als 150.000 EUR tätigt. Auch hier ist in der Praxis besondere Vorsicht geboten, da diese Auflage gerne übersehen wird.

Bei den Überentnahmen wird immer nach Ablauf der jeweiligen Behaltensfrist gerechnet, also nicht für jedes einzelne Wirtschaftsjahr. Deshalb ist es möglich, vor Ablauf der 5- oder 7-jährigen Behaltensfrist durch eine Einlage die Überentnahme auf einen Betrag von weniger als 150.000 EUR zu beschränken.

Bei Ausschüttungen an Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft ist die „Entnahmebegrenzung“ sinngemäß anzuwenden. In der Behaltenszeit erzielte Gewinne und getätigte offene und verdeckte Einlagen können jedoch ohne Verstoß gegen die Entnahmebeschränkung ausgeschüttet werden.

Kein steuerschädliches Verhalten ist die sogenannte „Realteilung“ einer

GbR oder die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft durch Realteilung. Geht daher ein landwirtschaftlicher Betrieb auf eine Erbengemeinschaft über und setzen sich die Erben entweder auf Grundlage einer Teilungsanordnung des Erblassers oder im Rahmen einer freiwilligen Erbauseinandersetzungvereinbarung nach den Grundsätzen der Realteilung auseinander, kommt es zu keiner Nachsteuer.

Unschädlich ist auch die Einbringung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie GbR-Anteilen in den Betrieb oder auch die Aufnahme in ein bestehen-

an Kapitalgesellschaften die Poolvereinbarung hinsichtlich Stimmrechts- und Verfügungsbindung aufgehoben wird, die zu einer Einhaltung der Mindestbeteiligungsquote von mehr als 25% geführt hat.

Eine wichtige Auflage ist die sogenannte Lohnsumme. Diese müssen Betriebe mit mehr als fünf Beschäftigten einhalten. Die Mindestanzahl der Beschäftigten richtet sich nach der Anzahl der Arbeitnehmer, die zum Besteuerungszeitpunkt im Betrieb oder in der Gesellschaft beschäftigt sind. Eine Umrechnung auf der Grundlage der regelmäßigen

Schenkungssteuer nach pauschalen Sätzen und liegt meist unter aktuellen Verkehrswerten. Unabhängig von der Bewertung ist eine komplette Steuerbefreiung möglich. Es zeigt sich, dass einige Auflagen für die Steuerbefreiung schwierig zu überwinden sind, da sie nicht regelmäßig abgeprüft und im Zuge der Behaltensfrist oft vergessen werden. Dies gilt insbesondere für die Regelung zur Überentnahme, dem Verpachtungsverbot und der Veräußerung von Grund und Boden. Insbesondere bei landwirtschaftlichen Kapitalgesellschaften, wo unter Umständen die Erwerber (meist die Kinder)

Abbildung 4: Insgesamt gelten folgende Lohnsummenfristen und Mindestlohnsummen:

Zahl der Beschäftigten	Lohnsummenfrist 5 Jahre		Lohnsummenfrist 5 Jahre	
	Mindestlohnsumme	durchschnittliche Lohnsumme p.a.	Mindestlohnsumme	durchschnittliche Lohnsumme p.a.
0 bis 5	keine Lohnsummenregelung			
6 bis 10	250 %	50 %	500 %	71,43 %
11 bis 15	300 %	60 %	565 %	80,71 %
über 15	400 %	80 %	700 %	100 %

Quelle: Gerds

des Einzelunternehmens (GbR-Gründung mit einem anderen Betrieb). Auch die Aufnahme einer Person in ein bestehendes Einzelunternehmen, z. B. die Aufnahme von Sohn / Tochter in das Unternehmen der Eltern ist begünstigungsfähig.

Wichtig für Anteile an Kapitalgesellschaften: Die Auflösung der Gesellschaft, die Kapitalherabsetzung oder die Veräußerung von wesentlichen Betriebsgrundlagen durch die Kapitalgesellschaft führen ebenfalls zu einer Nachsteuer. Dies gilt auch für die Insolvenz der Gesellschaft. Auch der Erwerb eigener Anteile durch die Kapitalgesellschaft ist für den übertragenden Gesellschafter eine Veräußerung. Die Steuerbegünstigung fällt ebenso weg, wenn bei erworbenen Anteilen

wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt nicht. Nicht mitgezählt werden Azubis und Saisonarbeiter. In der 5-Jahres-Frist müssen die jährlichen Lohnsummen die Mindestlohnsumme von 400 % der Ausgangslohnsumme erreichen. Bei der 7-Jahres-Frist gilt eine auf 700 % erhöhte Mindestlohnsumme. Hat ein Betrieb mehr als fünf aber nicht mehr als 15 Beschäftigte gilt eine Übergangszone. Wenn die Mindestlohnsumme unterschritten wird, erfolgt am Ende der Frist eine Kürzung der Steuerbefreiung in dem prozentualen Umfang, die dem Umfang des Unterschreitens entspricht, Abbildung 4.

Fazit

Die Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe erfolgt für die Erbschaft-/

keinen direkten Bezug zur Geschäftstätigkeit haben, ist Vorsicht geboten. Hier sollten sich die neuen Gesellschafter von der Geschäftsführung stets die Einhaltung der Auflagen belegen lassen, da sonst für sie die Erbschaft-/Schenkungssteuer rückwirkend zuschlägt.

Kontakt:

Dr. Marcel Gerds
(Wirtschaftsprüfer/Steuerberater)

Benjamin Hummel
ETL Agrar & Forst GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Telefon: 030 22641210
E-Mail: agrar-forst@etl.de



BEX BERÄT BEI HOFÜBERGABEN

Hofübergabe gemeinsam meistern

Suzanne Otten

Suzanne Otten (r.) Katalin Fischbach (l.) vom BEX im Beratungsgespräch.

1. Was kann die Sozioökonomische Beratung der LMS Agrarberatung zum Thema Hofnachfolge leisten?

Die Hofnachfolge in landwirtschaftlichen Unternehmen stellt eine große Herausforderung an die Beratung. Wir von der Sozioökonomischen Beratung befassen uns seit Jahren intensiv mit dem Thema. Hierbei steht nicht nur der Steuerliche Aspekt, wie in dem vorangegangenen Artikel im Vordergrund, sondern die beteiligten Personen, deren Bedürfnisse und Vorstellungen. Wir verstehen uns in dem Prozess der Hofübergabe als Moderator, zwischen den beteiligten Familienmitgliedern.

2. Wie ist die Herangehensweise bei der Beratung zur Hofübergabe?

In den ersten Gesprächen versuchen wir alle Beteiligte an den Tisch zu bringen. Jeder sollte seine Vorstellungen von Hofübernahme und Übergabe offen kommunizieren.

Ein wichtiger notwendiger Schritt ist die wirtschaftliche Analyse des Unternehmens. Wir erstellen zusammen mit den Familienmitgliedern eine Standortbestimmung (Erfassung der Ist-Situation).

Dabei stehen folgende Fragen im Vordergrund:

- Reicht der Gewinn aus um eine weitere Familie zu ernähren?
- Wie hoch ist der Rentenanspruch, welches Altenteil benötige ich als abgebender Betrieb? Welche Ansprüche habe ich im Ruhestand?
- Wie hoch kann ein Altenteil sein? Stehen Investitionen an, die der Hofübernehmer tätigen will / muss?
- Wie werden die weichenden Erben abgefunden?

Im nächsten Schritt werden anhand von Checklisten die notwendigen Unterlagen zusammengestellt. Auch in Fällen der Außerfamiliären Hofübergabe erarbeiten wir Lösungen zusammen mit den Betriebsleitern.

3. Welche speziellen Kenntnisse haben die Berater der SÖ Beratung?

Die SÖ Berater sind in erster Hinsicht betriebswirtschaftlich orientiert. Darüber hinaus rückten gerade in jüngerer Zeit spezielle Kenntnisse zum Thema Kommunikation vermehrt in den Focus. Spezifische Weiterbildungen zum Thema Coaching und Mediation tragen diesem Umstand Rechnung. In der Regel wird eine Hofübergabe im Team beraten, sodass sämtliche Felder abgedeckt sind.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an:

Kontakt:

Suzanne Otten
LMS Agrarberatung GmbH
Büro für Existenzsicherung
Telefon: 0381 877133-38
E-Mail: sotten@lms-beratung.de